



HESSISCHER LANDTAG

19. 10. 2026

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 08.09.2026**Wie bewertet die Landesregierung den Umgang der Stadt Frankfurt am Main mit Hinweisen auf mögliche Unregelmäßigkeiten bei der Kommunalwahl 2026?****und**

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Im Zusammenhang mit der Kommunalwahl vom 15. März 2026 in Frankfurt am Main bestehen weiterhin Fragen zu möglichen Unregelmäßigkeiten bei der Briefwahl. Der Frankfurter Rechtsanwalt Dr. I. legte am 27. März 2026 Wahleinspruch ein. Die Stadtverordnetenversammlung wies diesen zurück. Die Kommunalwahlen wurden für gültig erklärt. Medien berichteten bereits im April über staatsanwaltschaftliche Ermittlungen wegen des Verdachts möglicher Wahlmanipulationen. Im August wurden weitere statistische Auffälligkeiten sowie mögliche personelle Überschneidungen zu früheren Ermittlungen öffentlich bekannt. Nach einem Bericht der Frankfurter Neuen Presse vom 27. August 2026 führt RA Dr. I. gerichtliche Verfahren im Zusammenhang mit der Aufklärung der Vorgänge. Demnach beauftragte die Stadt wegen der Bedeutung sowie der politischen Brisanz eine externe Münchner Rechtsanwaltskanzlei. Die Zeitung berichtete zudem über Bestrebungen zur Erhöhung des Streitwerts. Über die konkrete Höhe der beantragten Streitwerte liegen unterschiedliche Angaben vor. Das Rechtsamt der Stadt Frankfurt am Main benennt die Bearbeitung städtischer Rechtsangelegenheiten sowie die Führung von Rechtsstreitigkeiten als eigene Aufgaben. Nach § 92 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung ist die kommunale Haushaltswirtschaft sparsam sowie wirtschaftlich zu führen. Seit dem 1. Januar 2025 gewährt zudem die Frankfurter Informationsfreiheitssatzung Zugang zu amtlichen Informationen nach

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Aus welchen sachlichen Gründen hielt die Stadt Frankfurt am Main nach Kenntnis der Landesregierung die Beauftragung einer externen Rechtsanwaltskanzlei in den genannten Verfahren für erforderlich?
- Frage 2 Welche Prüfung einer Prozessvertretung durch das Rechtsamt der Stadt Frankfurt am Main erfolgte nach Kenntnis der Landesregierung vor der externen Beauftragung?
- Frage 3 Welche zusätzlichen Kosten sind der Stadt Frankfurt am Main nach Kenntnis der Landesregierung durch die externe Rechtsvertretung bislang entstanden?
- Frage 4 Wie bewertet die Landesregierung die externe Beauftragung im Hinblick auf § 92 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung?
- Frage 5 Welches zusätzliche Prozesskostenrisiko entsteht dem Kläger nach Kenntnis der Landesregierung durch die externe anwaltliche Vertretung?
- Frage 6 Aus welchen sachlichen Gründen wurden nach Kenntnis der Landesregierung höhere Streitwerte in den betreffenden Verfahren angestrebt?
- Frage 7 Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung darüber, ob das zusätzliche Prozesskostenrisiko des Klägers bei der Entscheidung über die externe Beauftragung berücksichtigt wurde?
- Frage 8 Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung darüber, ob die Stadt Frankfurt am Main dem Kläger wahlbezogene Informationen verweigerte, die sie Medien gegenüber offenlegte?
- Frage 9 Welche Prüfpflichten trafen die Stadt Frankfurt am Main nach Auffassung der Landesregierung aufgrund der im Informationsbegehren enthaltenen Hinweise auf mögliche Wahlunregelmäßigkeiten?

Frage 10 Welche Vergütungsvereinbarung hat die Stadt Frankfurt am Main nach Kenntnis der Landesregierung mit der externen Rechtsanwaltskanzlei geschlossen?

Die Fragen 1 bis 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie zu vorangegangenen Kleinen Anfragen unter anderem Drucksachen 21/4909, 21/4913, 21/4923, 21/4980, 21/5057, 21/5058 ausgeführt, handelt es sich hier um Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung, zu denen die Landesregierung keine Auskünfte geben oder Bewertungen vornehmen kann.

Wiesbaden, 8. Oktober 2026

Prof. Dr. Roman Poseck